

# Richtlinien zur Förderung der Vereine

(gültig ab 01.01.2016)

## Inhaltsübersicht:

	Seite
1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Vereinsförderung	1
2. Bewilligungsbedingungen	1-2
3. Arten der Förderung	2
4. Bereitstellung der gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen	2-3
5. Sporttreibende Vereine	
5.1. Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb	3
5.2. Förderung der Jugendarbeit	3
5.3. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und Vereinsheime	3
5.4. Besonderheiten bei der Bereitstellung von gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen	4
5.4.1. Grundsatz	4
5.4.2. Vereinsübungsbetrieb	4
5.4.3. Verbandsspiele und Wettkämpfe, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen	4
6. Musikpflegende Vereine	4
6.1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb	
6.1.1. Gesangverein	4
6.1.2. Musikkapelle	4-5
7. Sonstige Vereine	5
7.1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb	5
8. Investitionszuschüsse	5
9. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen und besonderen Veranstaltungen	6
10. Schlussbestimmungen	6

**Gemeinde Bitz  
Zollernalbkreis**

## **Richtlinien zur Förderung der Vereine**

(mit letzter Änderung vom 15.12.2015)

### **1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Vereinsförderung:**

Die Gemeinde Bitz fördert die örtlich ansässigen rechtlich selbständigen, kulturell tätigen und sporttreibenden sowie sonstigen Vereine und Vereinigungen, die ihre Haupttätigkeit in der Gemeinde ausüben.

Die zu fördernden Vereine und Vereinigungen müssen im Vereinsregister eingetragen sein oder einer Ortsgruppe/einem Ortsverband eines eingetragenen Vereins angehören und als gemeinnützig i.S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen durch das Finanzamt anerkannt sein.

In der Satzung der örtlichen selbständigen Vereine und Vereinigungen muss für den Fall der Auflösung bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bitz fällt, bei den Ortsgruppen/Ortsverbänden muss die Satzung des Stammvereins die Übertragung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verlangen.

Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:

- Politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine
- Vereine und Vereinigungen, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des kulturellen Lebens, des Sportes oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben (insbesondere sogenannte Hobby- und Freizeitclubs).

### **2. Bewilligungsbedingungen:**

Die sporttreibenden Vereine müssen Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sein. Dasselbe gilt für die musikpflegenden und die sonstigen Vereine, die ebenfalls einer entsprechenden Fachorganisation angehören müssen.

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge auf Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb sind bis spätestens 31.01. jeden Jahres an die Gemeinde zu stellen.

Anträge auf Investitionszuschüsse (siehe Nr. 8) für das folgende Jahr müssen bis spätestens 1. November des Vorjahres mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde eingehen. Mit dem Antrag sind mindestens zwei Angebote vorzulegen. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.

Die zu fördernden Vereine und Vereinigungen müssen im Vorjahr mindestens an einer regionalen Veranstaltung oder an Verbandsspielen teilgenommen haben.

### **3. Arten der Förderung:**

Es sind folgende Fördermöglichkeiten vorgesehen:

- a) Bereitstellung der gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten;
- b) Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb;
- c) Förderung der Jugendarbeit;
- d) Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen;
- e) Investitionszuschüsse
- f) Zuschüsse zu Vereinsjubiläen und besondere Veranstaltungen.

Die laufenden Zuschüsse sollen den satzungsmäßigen Vereinsbetrieb und die Beschaffung und Unterhaltung der dazu notwendigen Geräte, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände erleichtern. Für notwendige Beschaffungen und bauliche Anlagen größeren Umfangs kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag Investitionszuschüsse gewähren.

Über Zuschüsse, die nicht unter die Bestimmungen dieser Richtlinien fallen, kann der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden.

### **4. Bereitstellung der gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen**

Die Gemeinde fördert die Vereine im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten durch unentgeltliche Überlassung von gemeindeeigenen Räumen für Übungszwecke, Lehrgänge, usw. Bei für Vereinszwecke genutzten Räumen wird eine Miete angesetzt. Die Gemeinde gewährt in derselben Höhe einen jährlichen Förderbetrag. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung für diese Gebäude und Räume sind zu beachten. Ersätze für angemietete Räume werden nicht geleistet.

Jeder Verein kann einmal im Jahr einen gemeindeeigenen Raum für die Abhaltung seiner Hauptversammlung kostenlos nutzen. Jedem Verein wird darüber hinaus an einem Veranstaltungstag pro Jahr eine Einrichtung der Gemeinde zur Durchführung einer geselligen oder sportlichen Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Jugendabteilung eines Vereins kann für deren Jugendveranstaltungen ein zusätzlicher Tag entgeltfrei gewährt werden. Vereine, in denen mehrere voneinander unabhängige Sparten betrieben werden, erhalten pro Sparte eine weitere freie Veranstaltung. Ansonsten gelten die Festsetzungen der Benutzungsordnung (Anlage 1 – 3).

Für die Überlassung von Gemeindegrundstücken zur Errichtung von Vereinsanlagen wird eine Pacht erhoben. In derselben Höhe erhält der Verein einen jährlichen Förderbetrag.

Die Vereine müssen ihre auf Gemeindegrundstücken befindlichen Anlagen für Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung stellen.

## **5. Sporttreibende Vereine:**

### **5.1 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb:**

Die Gemeinde gewährt je Mitglied über 18 Jahren einen pauschalen Zuschuss von 2,50 €/Mitglied.

Grundlage sind die Beitragsrechnungen des Württembergischen Landessportbundes.

### **5.2 Förderung der Jugendarbeit:**

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis einschließlich 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt.

Er beträgt 15,00 €/Jugendlicher und Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Jugendlichen wird durch Vorlage der Beitragsrechnung des WLSB erbracht.

### **5.3 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und Vereinsheime:**

Die Gemeinde bezuschusst die allgemeinen Betriebskosten mit einem Festbetrag.

Der jährliche Zuschuss beträgt hierfür pauschal:

a.) Schützenverein:	350,00 €
b.) Sportfreunde:	3.000,00 €
c.) Turnverein:	400,00 €
d.) Tennisclub:	1.000,00 €
e.) Hundefreunde	150,00 €
f.) Kaninchenzuchtverein	150,00 €

Im Hinblick auf das gemeindliche Interesse am Bestand und der Erhaltung der Bitzer Loipe wird dem Turnverein, Abteilung Lift und Loipe, ein Grundbetrag von 300,00 € im Jahr sowie entsprechend dem zeitlichen Aufwand ein Pauschalbetrag von 35,00 € je Tag, an dem die klassische Loipe, und 9,00 € je Tag, an dem die Skating-Loipe, angelegt werden gewährt. Mit dem Grundbetrag von 300,00 € sind Reparaturkosten bis 500,00 € abgegolten.

## **5.4 Besonderheiten bei der Bereitstellung von gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen:**

### **5.4.1 Grundsatz:**

Die Gemeinde Bitz stellt den sporttreibenden Vereinen ihre Hallen, den Hartplatz und die sonstigen Räume für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

### **5.4.2 Vereinsübungsbetrieb:**

Für den Vereinsübungsbetrieb werden die Hallen, der Hartplatz und die sonstigen Räume in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten nach von der Gemeinde erstellten Belegungsplänen zur Verfügung gestellt. Für den Trainings- und Übungsbetrieb wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Maß und Umfang der Benutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzungsordnung.

### **5.4.3 Verbandsspiele und Wettkämpfe, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen:**

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen wird die Sporthalle, wie die Terminplanung dies zulässt, zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der Termine. Zur Abstimmung treffen sich die sporttreibenden Vereine im Frühjahr und Herbst. Im Zweifel hat die höherrangige Veranstaltung den Vorrang.

Für Fortbildungslehrgänge werden die gemeindeeigenen Einrichtungen mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung insoweit zur Verfügung gestellt, als der Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **6. Musikpflegende Vereine:**

### **6.1 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb:**

#### **6.1.1 Gesangverein:**

Für den laufenden Vereinsbetrieb des Gesangvereins wird ein Pauschalzuschuss gewährt. Der Verein erhält für die Bezahlung des Dirigenten und der Notenblätter einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 € im Jahr.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird darüber hinaus für Mitglieder bis einschließlich 18 Jahren ein besonderer Zuschuss in Höhe von 15,00 €/Jugendlicher und Jahr gewährt.

#### **6.1.2 Musikkapelle:**

Der Gemeinderat hat am 29. Februar 2000 den Beschluss gefasst, dass die Musikkapelle Bitz für die Ausbildung der Jungmusiker sowie für die

Dirigentenentschädigung eine jährliche Förderung in Höhe von 13.300,00 € erhält. Die Förderung wird monatlich anteilig ausbezahlt.

Die musikpflegenden Vereine sind verpflichtet, jährlich bis zu 6 örtliche Veranstaltungen kostenlos musikalisch zu gestalten oder durch wesentliche Mitwirkung zu umrahmen.

## **7. Sonstige Vereine:**

Die Gemeinde fördert auch die nicht unter Ziffer 5 und 6 fallenden Vereine und Vereinigungen, welche die Voraussetzungen für eine Förderung im Sinne von Ziffer 1 erfüllen.

### **7.1 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb:**

Die sonstigen Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen bei Vereinen und Vereinigungen von

a.) bis zu 50 Mitgliedern	150,00 €
b.) von mehr als 50 bis zu 100 Mitglieder	200,00 €
c.) über 100 Mitgliedern	250,00 €.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird auch den sonstigen Vereinen für Mitglieder bis einschließlich 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Er beträgt 15,00 €/ Jugendliche und Jahr.

## **8. Investitionszuschüsse:**

Für bauliche Maßnahmen mit Gesamtkosten über 5.000 € und für die Beschaffung von Geräten, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen im Jahresbetrag über 2.500 € kann die Gemeinde im Rahmen der Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren.

Hierunter fallen nur Vorhaben,

- die unabweisbar zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung des Vereinszwecks dienen,
- die seitens des WLSB gefördert und bezuschusst werden,
- die durch sonstige Deckungsmittel nicht finanziert werden können, ohne dass dadurch der Verein in seiner finanziellen Leistungsfähigkeit überfordert ist. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu bringen.

Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen. Über Baumaßnahmen ist vor Auszahlung des Zuschusses abzurechnen.

## **9. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen und besonderen Veranstaltungen:**

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 5 € pro Jahr gewährt. In diesen Fällen wird zusätzlich eine Einrichtung der Gemeinde für einen Tag unentgeltlich überlassen.

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen mit überörtlicher oder besonderer örtlicher Bedeutung können Zuschüsse, Ehrenpreise und Erinnerungsgaben gewährt werden. Entsprechende Veranstaltungen sind rechtzeitig der Gemeinde mitzuteilen.

## **10. Schlussbestimmung:**

Die Änderung der Richtlinien wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bitz am 15. Dezember 2015 beschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bitz, 15. Dezember 2015

gez.  
Hubert Schiele  
Bürgermeister